



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

23.02.2022

- Pressestelle -

Konkretisierungen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur 30. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz und zur Landesverordnung zur Absonderung – Stand: 23.02.2022, gültig ab 19.02.2022

Allgemein gelten weiterhin die AHA+L-Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske - Lüften). Die jeweiligen Hygiene- und Abstandsregeln sind generell einzuhalten, auch wenn auf diese nicht zusätzlich hingewiesen wird.

Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren plus drei Monaten werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Bei gewerblichen Einrichtungen gilt eine Personenhöchstgrenze: Es ist nur eine Kundin bzw. ein Kunde pro 10 qm Verkaufsfläche zulässig; Mitarbeitende werden dabei nicht mitgezählt.

Grundsätzliche Begriffsbestimmung bei Zutrittsregelungen:

2G

Bei 2G ist der Zutritt nur für Menschen gestattet, die entweder geimpft oder genesen sind, diesen gleichgestellte Personen (getestete Personen mit ärztlicher Bescheinigung, dass eine Impfung für sie nicht möglich ist) sowie für Kinder bis 12 Jahren und 3 Monaten

2G plus

Bei 2G plus ist der Zutritt nur für Menschen gestattet, die

- dreifach geimpft sind oder
- frisch doppelt geimpft sind (letzte Impfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- frisch genesen sind (Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- genesen sind und eine Impfung haben, oder
- genesen und doppelt geimpft sind oder
- doppelt geimpft und genesen sind oder
- vor länger als 3 Monaten doppelt geimpft oder genesen sind und einen aktuellen Test vorlegen
- einen Antikörpernachweis haben und anschließend mindestens eine Impfung erhalten haben

Achtung: Johnson&Johnson zählt nur noch als eine Impfung! Eine zweite Impfung soll mit einem mRNA-Impfstoff erfolgen. Zu einer Impfung mit dem neuen Impfstoff des Herstellers Novavax als zweite Impfung gibt es aktuell noch keine Empfehlung des Paul-Ehrlich-Instituts.

3G

Der Zutritt ist nur für Menschen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind, Kinder bis 12 Jahren und 3 Monaten unterliegen nicht der Testpflicht.

Testpflicht:

Dort, wo eine Testpflicht besteht, gilt diese nicht für Kinder bis 12 Jahren plus 3 Monaten (sowie in der Schule).

Die Testpflicht kann erfüllt werden durch einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest) bei einer offiziellen Teststation.

Sie kann ebenfalls erfüllt werden durch den Test in einer Arztpraxis.

Eine Testung kann auch vom Arbeitgeber in Form von Selbsttestung unter Aufsicht angeboten werden. Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung hat auch außerhalb des Arbeitsplatzes für 24 Stunden Gültigkeit.

Eine Testung ist zusätzlich auch unmittelbar bei Einrichtungen (z.B. Gastronomie oder Fitnessstudios) als Selbsttest unter Aufsicht von Mitarbeitenden der Einrichtung möglich. Die Testung muss vor Betreten der Einrichtung vorgenommen werden. Die Einrichtung kann hierfür auch einen abgegrenzten Bereich im Innenraum ausweisen. Der Selbsttest hat nur Gültigkeit in der testenden Einrichtung, eine Bescheinigung darf hier nicht ausgestellt werden.

Die vorgegebene Testpflicht gilt grundsätzlich nicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen, es sei denn, dies ist in der konkreten Regelung der Corona-Bekämpfungsverordnung ausdrücklich angeordnet.

Quarantäneregeln:

Personen, die

- dreifach geimpft sind oder
- frisch doppelt geimpft sind (letzte Impfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- frisch genesen sind (Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- genesen sind und eine Impfung haben, oder
- genesen und doppelt geimpft sind oder
- doppelt geimpft und genesen sind oder
- einen Antikörnernachweis haben und anschließend mindestens eine Impfung erhalten haben

müssen als Kontaktpersonen nicht in Quarantäne. Im Falle einer Infektion gilt auch für diese Personen die Pflicht zur Isolation.

Die Isolation für Infizierte und die Quarantäne für Kontaktpersonen dauern grundsätzlich 10 Tage.

Die Quarantäne beginnt am Tag nach dem letzten Kontakt mit einer Infizierten Person, die Isolation am Tag nach der Testung.

Die Entlassung aus Quarantäne und Isolation erfolgt nach 10 Tagen ohne weitere Testung automatisch.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, sich nach dem 7. Tag (ab dem 8.Tag) mittels PoC-Test (kein Selbsttest!) freizutesten, wenn man keine Symptome hat. Sollte dieser Test positiv sein, verlängert sich die Quarantäne bis zur Vorlage eines negativen Tests. Dies kann auch über den 10. Quarantänetag hinausreichen.

In Kitas und Schulen gelten gesonderte Regelungen.

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum für nicht-immunisierte Personen:

Nicht-immunisierte Personen dürfen sich weiterhin nur alleine, mit Personen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands im öffentlichen Raum treffen und zusammenkommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zählen bei der Ermittlung der Personenanzahl nicht mit.

Eine nicht-immunisierte Person darf sich demnach immer nur (ggf. zusätzlich zum eigenen Hausstand) mit maximal zwei Personen eines weiteren Hausstands über 14 Jahre treffen, unabhängig von deren Immunisierungsstatus.

Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum für Geimpfte und Genesene:

Für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum ohne Einschränkungen möglich.

Sowie eine nicht-immunisierte Person hinzukommt, gelten bei einem Treffen zwischen nicht-immunisierten und immunisierten Personen im öffentlichen Raum die Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen.

Gottesdienste:

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gilt 3G, es gelten grundsätzlich die Maskenpflicht auch am Sitzplatz und das Abstandsgebot. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. Es gilt die Testpflicht (siehe Testpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht für Mitwirkende des Gottesdienstes wie Geistliche, Vorbeter, Musiker etc. Gemeinde- und Chorgesang ist auch im Innenbereich möglich.

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen besteht nun die Möglichkeit, zwischen den bisherigen Regelungen (3G-Regelung, Maskenpflicht und Einhaltung des Abstandsgebots) oder den Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (2G+-Regelung) zu wählen.

Für Gottesdienste, Veranstaltungen oder Versammlungen von Religions- und Glaubensgemeinschaften im Freien gilt die Maskenpflicht.

Beerdigungen:

Bei Beerdigungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Draußen gilt die Maskenpflicht nur dann, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Standesamtliche Trauungen/Hochzeiten:

Für standesamtliche Hochzeiten gelten für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht sowie für alle im Innenbereich 3G. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

Für eine im Anschluss stattfindende Hochzeitsfeier gelten die Regelungen zu Veranstaltungen bzw. für die Gastronomie.

Sitzungen kommunaler Gremien:

Sitzungen kommunaler Gremien finden unter 3G-Regeln statt. Es gilt die Maskenpflicht. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. Die Maskenpflicht entfällt, wenn unter Wahrung des Abstandsgebotes ein Sitzplatz eingenommen wird.

Arbeits- und Betriebsstätten:

In allen Arbeits- und Betriebsstätten gilt grundsätzlich die Abstands- und Maskenpflicht für Mitarbeitende und Besucher. Die Maskenpflicht entfällt für Mitarbeitende am festen Sitz- oder Stehplatz, sofern dort kein Kontakt zu betriebsfremden Personen besteht.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die weder geimpft noch genesen sind, müssen täglich einen aktuellen Test vorlegen. Auch Selbsttests vor Ort unter Aufsicht einer beauftragten Person sind möglich. Diese müssen vor Dienstantritt durchgeführt werden.

In Kantinen haben alle Betriebsangehörigen, die geimpft, genesen oder getestet sind, Zutritt. Externe Gäste haben unter den Regeln der Gastronomie Zutritt.

Einzelhandel und gewerbliche Einrichtungen:

Für den Zugang zu gewerblichen Einrichtungen gelten keine Zutrittsbeschränkungen.

Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht (auch für Personal) sowie das Abstandsgebot.

Öffentliche Verwaltungen:

Der Zutritt zu öffentlichen Verwaltungen ist unter 3G möglich.

Märkte:

Auf Wochenmärkten, die ausschließlich Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten, gilt die Maskenpflicht in engen Situationen, z.B. in Wartesituationen vor den Ständen. Ansonsten gibt es keinerlei Einschränkungen.

To-Go-Geschäfte im Außenbereich:

Verkaufsstände für Lebensmittel wie Bratwurststände etc., Weihnachtsbaumverkauf ohne Zusatzangebote usw., bei denen es keinen Aufenthaltscharakter gibt, unterliegen analog den Ständen an Wochenmärkten keinen Einschränkungen außer der Maskenpflicht in Wartesituationen.

Flohmärkte, Einzelverkaufsstände mit Aufenthaltscharakter etc.:

Analog zu Veranstaltungen im Außenbereich gilt hier für Volljährige 2G, für Minderjährige 3G, sowie für alle Maskenpflicht in engen Wartesituationen.

Körpernahe Dienstleistungen:

Bei körpernahen Dienstleistungen, wie dem Friseurhandwerk, in Tattoostudios, bei Kosmetikbehandlungen, Wellnessangebote etc. gelten 2G, die Maskenpflicht sowie das Abstandsgebot zwischen Kundinnen und Kunden. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung!

Für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, gilt 3G.

Kann wegen der Art der Dienstleistung die Maske nicht getragen werden (z.B. Bartrasur), gilt 2G plus. Mitarbeitende von Dienstleistungsbetrieben, die weder geimpft noch genesen sind, dürfen mit aktuellem Test und Maske weiter arbeiten.

Rehabilitationssport und Funktionstraining, sowie Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, dürfen auch von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Es gilt für alle beteiligten Personen die Testpflicht (siehe Testpflicht). Die Maskenpflicht entfällt nur bei Rehabilitationssport und Funktionstraining und wenn eine Maske wegen der Art der Dienstleistung nicht getragen werden kann. Kann die Maske wegen der Art der Dienstleistung nicht getragen werden, so gilt die Testpflicht, diese gilt dann auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen.

Gesundheitsförderndes Training in Fitnessstudios etc. unterliegt nicht der Ausnahme, hier gilt 2G plus bzw. 3G für Minderjährige.

Gastronomie im Innenbereich:

Hier gilt 2G plus. Zusätzlich sind bis zu 25 Minderjährige zulässig, für diese gilt die Testpflicht.

Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht; diese entfällt für nur für Gäste am festen Platz. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung.

In reinen Abholsituationen gilt in geschlossenen Räumen 2G. Bei Minderjährigen gilt 3G. Bei Abholsituationen im Freien gilt nur die Maskenpflicht, nicht 2G.

Gastronomie im Außenbereich:

Hier gilt für Volljährige 2G, für Minderjährige 3G.

Für Gäste und Personal gilt die Maskenpflicht; diese entfällt für nur für Gäste am festen Platz. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung.

Schließung von Clubs und Diskotheken

Die Öffnung von Clubs, Diskotheken oder ähnlichen Einrichtungen ist untersagt. Kneipen, Bars und Restaurants sind von dieser Regelung nicht betroffen, für sie gelten weiterhin die Regeln der Gastronomie.

Autobahnraststätten:

Für Berufskraftfahrerinnen und –fahrer gilt hier 3G. Ansonsten gelten die Regeln der Gastronomie.

Beherbergungsbetriebe:

In Beherbergungsbetrieben gilt 2G plus. Hierbei gilt die Testpflicht für alle bei Anreise sowie bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden. Eine Testung ist zusätzlich auch als Selbsttest unter Aufsicht von Mitarbeitenden der Einrichtung möglich. Die Testung muss vor Betreten der Einrichtung vorgenommen werden. Die Einrichtung kann hierfür auch einen abgegrenzten Bereich im Innenraum ausweisen. Der Selbsttest hat nur Gültigkeit in der testenden Einrichtung, eine Bescheinigung darf hier nicht ausgestellt werden.

Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen gelten in geschlossenen Räumen außerdem das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht.

Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen gilt 2G plus nicht. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. In allen öffentlich zugänglichen Bereichen gelten in geschlossenen Räumen außerdem das Abstandsgebot von 1,5 Metern sowie die Maskenpflicht.

In allen Beherbergungsbetrieben gelten für gastronomische Angebote die Regelungen der Gastronomie.

Kinos:

Es gilt 2G plus. Für Minderjährige gilt 3G. Außerhalb des festen Sitzplatzes gilt die Maskenpflicht. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung.

Kulturelle Einrichtungen, Museen etc.:

Hier gilt im Innenbereich für Volljährige 2G plus. Wird durchgehend eine Maske getragen (d.h. dann auch kein Verzehr von Speisen und Getränken im Innenraum), gilt lediglich 2G. Im Außenbereich gilt grundsätzlich 2G. Für Minderjährige gilt 3G.

Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. Es gilt die Maskenpflicht. Letztere entfällt nur beim Verzehr von Speisen und Getränken. **Stadtführungen können unter den Bedingungen der „Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum“ stattfinden.**

Chöre und Musikvereine, Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht:

Im Innenbereich gilt 2G plus. Es sind 25 Minderjährige mit 3G zulässig. Die Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn durchgängig die Maskenpflicht eingehalten wird. Es gilt keine Personenbegrenzung.

Es gilt die Maskenpflicht außerhalb des Sitzplatzes. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. Bei Auftritten gelten in Bezug auf die Zuschauer die Regeln für Veranstaltungen.

Sport im Innenbereich:

Es gilt für Volljährige 2G plus. Für Minderjährige gilt 3G. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung. Bei hauptamtlichen Trainerinnen und Trainern gilt 3G, sofern sie sich nicht selbst sportlich betätigen. Für Ungeimpfte gilt dabei die Maskenpflicht. Für ehrenamtliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter gilt 2G plus. Es besteht die Möglichkeit der Selbsttests unter Aufsicht vor Ort. Es gibt keine Personenbegrenzung bei Sportangeboten. Gesundheitsförderndes Training in Fitnessstudios etc. unterliegt auch mit ärztlicher Empfehlung keiner Ausnahme.

Sport und Freizeitangebote im Außenbereich:

Für Volljährige gilt 2G. Für Minderjährige gibt es keine Einschränkungen.

Schwimmbäder und Saunen:

Beim Besuch von Schwimmbädern und Thermen sowie weiterer Wellnessangebote wie Saunen etc. im Innenbereich gilt für Volljährige 2G plus, für Minderjährige 3G. Es ist nur die Hälfte der maximalen Besucherzahl erlaubt. Zudem ist nur eine Person pro 10 qm zulässig. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung.

Freizeitangebote:

Bei Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen, Tierparks, geführten Wanderungen, Angeboten auf Reitanlagen (auch Reithallen, diese sind vergleichbar mit dem Außenbereich) etc. im Außenbereich gilt 2G, für Minderjährige 3G. Es gilt die Maskenpflicht. Diese entfällt bei der eigenen sportlichen Aktivität sowie beim Verzehr von Speisen und Getränken. Es dürfen sich höchstens die Hälfte der Maximalbesucherzahl auf dem Gelände aufhalten.

Bei Freizeitangeboten im Innenbereich wie Indoorfreizeitparks, Spielhallen, Bowlingcentern etc. gilt für Volljährige 2G plus, für Minderjährige 3G. Es gilt die Maskenpflicht. Diese entfällt bei der eigenen sportlichen Aktivität sowie beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen im Innenbereich gilt für Volljährige 2G plus. Es sind bis zu 25 Minderjährige mit den Bestimmungen von 3G zulässig. Es gilt die Maskenpflicht; diese entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Wird sichergestellt, dass wirklich durchgehend die Maske getragen wird (d.h. dann auch kein Verzehr von Speisen und Getränken im Innenraum), ist auch eine Veranstaltung mit 2G möglich.

Veranstaltungen im Innenbereich sind wahlweise mit höchstens 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder 30 Prozent der vorhandenen Platzkapazitäten mit einer Begrenzung auf maximal 4.000 Personen zulässig.

Bei Veranstaltungen im Freien, bei denen die Teilnehmenden bzw. Zuschauenden einen festen Platz einnehmen und der Zutritt per Einlasskontrolle oder zuvor gekauften Tickets erfolgt, gilt die 2G-

Regelung. Minderjährige sind mit den Bestimmungen von 3G zulässig. Es gilt die Maskenpflicht; diese entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken und für den Veranstalter gilt die Pflicht zum Vorhalten eines Hygienekonzepts.

Veranstaltungen dieser Art sind mit höchstens 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder 50 Prozent der vorhandenen Platzkapazitäten mit einer Begrenzung auf maximal 10.000 Personen zulässig. Der Veranstalter kann zwischen diesen beiden Alternativen wählen.

Bei Veranstaltungen im Freien ohne feste Sitzplätze gilt für Volljährige 2G. Minderjährige dürfen teilnehmen, ohne dass sie über einen aktuellen Testnachweis verfügen müssen. Es gilt die Maskenpflicht; diese entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Veranstaltungen dieser Art sind mit höchstens 2.000 Zuschauerinnen und Zuschauern bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder 50 Prozent der sonst dort üblichen Besucherhöchstzahl mit einer Begrenzung auf maximal 10.000 Personen zulässig. Der Veranstalter kann zwischen diesen beiden Alternativen wählen. Die sonst dort übliche Besucherhöchstzahl ist mit der Kreisverwaltung Bad Kreuznach als Kreisordnungsbehörde abzustimmen.

Bei privaten Feiern in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen gelten die Regeln für Veranstaltungen verbindlich. Bei Feiern in Privathaushalten werden diese Regeln empfohlen.

Schulen:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur für diejenigen Schüler und Lehrkräfte zulässig, die geimpft oder genesen sind oder dreimal wöchentlich einen Coronatest machen (Testpflicht). Für alle Schulen gilt, dass die Regeltests auch in einer Teststation oder Zuhause durchgeführt werden können. In diesem Fall müssen die Eltern ihrem Kind eine schriftliche Bestätigung über das Testergebnis mitgeben.

In einer Klasse mit einer infizierten Person müssen sich alle Schülerinnen und Schüler (außer Geimpfte und Genesene, hier ist es nur empfohlen und nicht verpflichtend), an den kommenden 5 Schultagen täglich testen. Die Tests in dieser Zeit müssen in der Schule als Selbsttest oder an einer Teststation durchgeführt werden, ein Selbsttest zuhause ist in diesem Fall nicht erlaubt. Bei einem Coronafall in einer Klasse muss niemand mehr als schulische Kontaktperson in Quarantäne. Fand der Kontakt außerhalb der Schule statt, gelten auch weiterhin die Quarantäneregeln.

Die Maskenpflicht gilt im gesamten Schulgebäude. Während des Sportunterrichts im Freien gilt keine Maskenpflicht. Bei Sport in der Halle gilt Maskenpflicht, wenn der Unterricht mit mehr 10 Schülerinnen und Schülern stattfindet. Bei weniger als 10 Schülerinnen und Schüler entfällt die Maskenpflicht. In der Pause im Freien besteht keinerlei Maskenpflicht, außer in Wartesituationen (z.B. am Kiosk). Es gilt das Hygienekonzept des Landes, hier gibt es detaillierte Informationen.

Kindertagesstätten:

Die Maskenpflicht gilt in Bring- und Holsituationen für Jugendliche und Erwachsene, soweit diese innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet. Zudem gilt die Maskenpflicht für Schulkinder in der Hortbetreuung. Bei Elternversammlungen o.ä. gelten die Maskenpflicht außerhalb des festen Sitzplatzes, das Abstandsgebot, die Testpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung.

Bei sonstigen Aufenthalten in der Einrichtung, z.B. bei Elterngesprächen etc., die über das Bringen oder Abholen hinausgehen, gilt 3G und die Maskenpflicht.

Ist ein Kind oder eine andere Person in der Kita infiziert, so gilt für alle, die innerhalb der Kita als Kontaktperson gelten und nicht von der Quarantänepflicht befreit sind, die Quarantänepflicht für 10 Tage. Kontaktpersonen sind alle Kinder und Erwachsenen, die sich in der betroffenen Gruppe oder Ko-

horte (bei offenem Konzept) aufgehalten haben. Frühestens am Tag nach dem letzten Kontakt können sich die Kontaktpersonen mit einem PoC-Test (kein Selbsttest) testen und danach ohne weitere Testung wieder in die Kita gehen.

Besuche in Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen:

Grundsätzlich gilt für alle Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Zudem gilt die 3G-Regel. Besuche von Personen, die weder geimpft noch genesen sind, müssen einen Tag vorher angemeldet werden.

Die Einrichtungen können individuell zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen und Besucherregelungen anordnen.